

Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Areal der Einwohnergemeinde Brislach

vom 29. November 2001

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) und § 17 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 4. April 1968, beschliesst:

A. Bewilligung

§ 1

Bewilligungspflicht

Das regelmässige Parkieren von Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3500 kg und deren Anhänger über Nacht auf öffentlichem Areal in der Gemeinde Brislach ist bewilligungspflichtig. Dies gilt auch dann, wenn das abgestellte Fahrzeug nur teilweise öffentliches Areal beansprucht.

§ 2

Berechtigte

Die Bewilligung wird gegen Gebühr allen Fahrzeugbesitzern und -besitzerinnen erteilt, die keine Parkierungsmöglichkeiten auf privatem Areal in Brislach haben.

§ 3

Fahrzeugbesitzer/in

Als Fahrzeugbesitzer und -besitzerinnen im Sinne dieses Reglementes gelten der Halter bzw. die Halterin sowie jene Personen, denen das Fahrzeug zur Benützung überlassen ist.

§ 4**Umfang der Bewilligung**

¹ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche. Sie berechtigt den Fahrzeugbesitzer und die Fahrzeugbesitzerin lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Verkehrsvorschriften zu parkieren.

² Anordnungen des Gemeinderates zum Freihalten von Strassen und Plätzen (Schneeräumung, Viehtrieb und dergleichen) ist auch von Fahrzeugbesitzern und -besitzerinnen Folge zu leisten, denen die Bewilligung erteilt worden ist.

B. Gebühr**§ 5****Gebühr**

¹ Für die Bewilligung des Dauerparkierens auf öffentlichem Areal ist eine monatliche Gebühr von Fr. 40.-- zu entrichten. In der Regel ist diese Abgabe für 1 Jahr im Voraus zu entrichten.

² Ist ein Fahrzeug nachweislich während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Areal parkiert worden, so werden bereits bezahlte Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

§ 6**Benützung privater Parkflächen**

Wer über einen privaten Abstellplatz verfügt, aber dennoch öffentliches Areal in Sinne von § 1 beansprucht, fällt ebenfalls unter die Bewilligungspflicht.

§ 7**Befreiung von der Gebühr**

¹ Wer gemäss dem Reglement über die Ersatzabgabe für Parkplätze einen Ersatzbeitrag für Parkplätze bezahlt hat, erhält für das Dauerparkieren auf öffentlichem Areal eine Gratisbewilligung.

² Fahrzeugbesitzer und -besitzerinnen, die sich nachweislich höchstens 2 Tage pro Woche in Brislach aufhalten sowie Monteure, Feriengäste usw., die weniger als 30 Tage in Brislach wohnen, fallen nicht unter die Bewilligungspflicht.

³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen bewilligen.

§ 8

Meldung

Wer nach Inkraftsetzung dieses Reglementes gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden und die Gebühr für mindestens 1 Jahr im Voraus zu bezahlen.

§ 9

Kontrollmarke

Bewilligungspflichtige Fahrzeugbesitzer und -besitzerinnen haben die von der Gemeinde abgegebene Kontrollmarke gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

C. Strafbestimmungen

§ 10

Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf abgestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 100.-- bestraft werden.

² Die Bezahlung der Busse befreit nicht von der Begleichung der Gebühr.

³ Gemäss § 82 GemG kann gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates oder des hierfür bestimmten Ausschusses innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidenten Appellation erklärt werden.

⁴ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

E. Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

R. Bürki

W. Buchwalder

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 29. November 2001.

Genehmigt von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion am 17. Januar 2002.